



Medienmitteilung – Communiqué aux médias – Comunicato per la stampa – Media release

Bern, 16. März 2011

Sperrfrist: 18.3.2011 12 Uhr

ZAHLUNG VON INVALIDENRENTEN IN DEN KOSOVO

C-4828/2010: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in Sachen S. gegen IV-Stelle für Versicherte im Ausland (IVSTA) betreffend Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung.

Mit Urteil vom 7. März 2011 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) die Beschwerde eines in Kosovo wohnenden Versicherten S. gegen die Verfügung der IVSTA vom 10. Juni 2010 gutgeheissen. Diese hatte dem Versicherten wegen seines Wohnsitzes im Kosovo keine Leistungen zugesprochen, weil die Schweiz seit dem 1. April 2010 mit Kosovo kein Abkommen mehr habe und das schweizerische Recht bei Wohnsitz ausserhalb der Schweiz und fehlendem Abkommen mit dem Wohnsitzstaat keine Leistungen vorsehe. Das BVGer ist nun zum Schluss gekommen, dass der Versicherte, der als kosovarischer Staatsangehöriger auch die serbische Staatsangehörigkeit besitzt, als Doppelbürger sich auf die Anwendung des Abkommens zwischen der Schweiz und Ex-Jugoslawien, welches für Serbien anwendbar bleibt, berufen kann. Somit darf dem Versicherten der Leistungsanspruch nicht wegen des fehlenden Wohnsitzes in der Schweiz verweigert werden. Die Sache geht zurück an die IVSTA zur Prüfung der übrigen Anspruchsvoraussetzungen und zu neuem Entscheid. Das Urteil des BVGER kann an das Bundesgericht weitergezogen werden.

In der Invalidenversicherung werden Renten an ausländische Versicherte, welche im Ausland wohnen, nur gewährt, wenn dies in einem Staatsvertrag mit dem betreffenden Land vorgesehen ist. Dies ist der Fall für Versicherte aus dem ehemaligen Jugoslawien aufgrund des schweizerisch-jugoslawischen Sozialversicherungsabkommens, welches bisher auf die Nachfolgestaaten – mithin auf Serbien und Kosovo - angewendet wurde (Wohnsitzklausel). Gegenüber Kosovo hatte der Bundesrat am 18. Dezember 2009 erklärt, die Anwendung des Abkommens auf den 31. März 2010 zu beenden und für die Invalidenversicherung Leistungsanträge, über welche bis zu diesem Zeitpunkt nicht entschieden wurde, ausschliesslich nach dem innerstaatlichen schweizerischen Recht zu entscheiden. Dies hat zur Folge, dass Renten an kosovarische Versicherte mit Wohnsitz im Ausland nicht mehr gewährt werden.

Von dieser Änderung war vorliegend auch der Versicherte S. betroffen, welcher am 13. März 2005 ein Leistungsgesuch bei der IVSTA einreichte, das von dieser mit Verfügung vom 10. Juni 2010 letztlich abgewiesen wurde, weil S. keinen Wohnsitz in der Schweiz hatte.

Dieser Sicht der IVSTA ist das Bundesverwaltungsgericht nicht gefolgt. Wie in einem Grundsatzurteil vom 15. April 2010 (D-7561/2008) festgehalten ist, besitzen kosovarische Staatsangehörige auch die serbische Staatsangehörigkeit. Bei der vorliegenden Konstellation eines Doppelbürgers Vertragsstaat/Nichtvertragsstaat ist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung im AHV-Bereich diejenige Staatsangehörigkeit massgebend, mit dessen Staat die Schweiz ein Abkommen über Soziale Sicherheit abgeschlossen hat. Daraus folgt, dass ein versicherter kosovarischer Doppelbürger, welcher im Kosovo wohnt, in Anwendung des Abkommens mit Serbien die Wohnsitzklausel erfüllt.

Damit bleibt das Sozialversicherungsabkommen für kosovarisch-serbische Doppelbürger, welche im Kosovo wohnen, faktisch weiterhin anwendbar. Deren Leistungsgesuche sind daher unter Anwendung des schweizerisch-jugoslawischen Sozialversicherungsabkommens zu prüfen, ungeachtet des Zeitpunktes, in welchem sie von der IVSTA entschieden wurden. Dies gilt auch im Fall S, in welchem das Bundesverwaltungsgericht die Sache zur erneuten Prüfung an die IVSTA zurückgewiesen hat.

Offen gelassen hat das Bundesverwaltungsgericht die Frage, ob das Sozialversicherungsabkommen mit Bezug auf Kosovo rechtsgültig per 31. März 2010 beendet worden ist.

Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In bestimmten Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entschiede zuständig und urteilt ausserdem in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht letztinstanzlich entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht in Lausanne und Luzern angefochten werden. Das Bundesverwaltungsgericht, mit seinen Standorten Bern und Zollikofen bzw. ab 2012 St. Gallen, setzt sich aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat zusammen. Mit rund 70 Richterinnen und Richtern sowie 300 Mitarbeitenden ist das Bundesverwaltungsgericht das grösste Gericht der Schweiz.

Weitere Auskünfte

Andrea Arcidiacono, Medienverantwortlicher, Schwarztorstrasse 59, Postfach, 3000 Bern, Tel: 058 705 29 86; Mobil: 079 619 04 83, andrea.arcidiacono@bvger.admin.ch